Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 4953.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Dominium gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße und gegen Verzichtleistung auf das von dem im Zuge dieser Chaussee belegenen Pflasterdamme bisher nach Maaßgabe des Tarifs vom 30. Juni 1834. erhobene Wegegeld das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausseen angewandt werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1858.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4954.) Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6. September 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung am 15. Juli 1858. gefaßten Beschlusses, sowie des mit Unserer Genehmigung abgeschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1856. (Gesetz-Sammlung S. 347. ff.) über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg, darauf angetragen worden, ihr zur Vollendung des Baues und der Ausrüstung dieser Bahn die weitere Aufnahme einer Anleihe von vier Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Ausgabe der vier Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen erfolgt durch 12,250 Stück, von denen 1000 Stück jede über 1000 Thaler von Nr. 1. bis 1000., 2500 Stück jede über 500 Thaler von Nr. 1. bis 2500. und 8750 Stück jede über 200 Thaler von Nr. 1. bis 8750. lautend, unter der Bezeichnung:

„Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, dritte Emission“

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Obligationen, welche auf der Rückseite einen Abdruck des Privilegiums

giums enthalten, werden von drei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet, von dem Rendanten der Gesellschaft gegengezeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talonschein zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema II. beigegeben. Dieselben werden von dem Direktorium nicht unterzeichnet, sondern erhalten nur den Staatsstempel, den Stempel der Gesellschaft und die Unterschrift des Kontroleurs.

Diese Kupons, sowie der Talonschein werden alle zehn Jahre, zufolge besonderer Bekanntmachung, erneuert. Die Ausreichung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten des Talonscheins, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonschein besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Stettin und Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaft. Hat der Staat in dem betreffenden Jahre zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen Zuschüsse leisten müssen, so wird der Betrag der nicht abgehobenen und verfallenen Zinskupons verhältnißmäßig zwischen dem Staate und der Gesellschaft getheilt.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Sie stehen zwar den Inhabern der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. August 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 756. ff.) emittirten Prioritäts-Obligationen überall nach, haben aber in Ansehung der Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 194. ff.) emittirten älteren Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Auch in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens haben sie ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien, insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für die Zinsen der im §. 1. bezeichneten Prioritäts-Obligationen aufkommen muß. Den Inhabern der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1848. emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des oben gedachten übrigen Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der in dem oben gedachten Vertrage vom 28. Februar 1856. festgesetzten Amortisation, wozu demgemäß alljährlich höchstens ein halbes Prozent der über vier Prozent des Anlagekapitals jährlich aufkommenden und nach §. 10. des gedachten Vertrages zur Amortisation zu verwendenden reinen Betriebseinnahme der Stargard-Cöslin-Colberger Bahnstrecke unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen verwendet wird. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Oktober des betreffenden Jahres; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 1. April, als am 1. Oktober jeden Jahres stattfinden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten zu Berlin oder Stettin, nach der Wahl des Berechtigten.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zunächst die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt; diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (cfr. §. 7.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 5.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

An-

Angeblich verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen nicht amortisirt werden.

§. 6.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 7.

Außer den im §. 4. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die §. 4. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligation hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 8.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-

 geschäft

geschäft nur dann unternehmen, wenn den gegenwärtig kreirten, sowie den früher emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder aufzunehmenden Anleihen vorbehalten und gesichert ist.

§. 9.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Stettiner Zeitung und in die Ostsee-Zeitung zu Stettin eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schönhausen, den 6. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

I.

Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Obligation.

Dritte Emission.

№ ..... über 1000 Thaler Preußisch Kurant.
№ ..... über 500 Thaler Preußisch Kurant.
№ ..... über 200 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft

Eintausend Thaler Preußisch Kurant,
Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant,
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant,

zu fordern, als Antheil an dem durch das umstehend beigefügte Allerhöchste Privilegium autorisirten Darlehne.

Die

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen Rückgabe der Zinsscheine halbjährlich am 1. April und 1. Oktober bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
(drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen
Obligationsbuch Fol. .....

Gegengezeichnet:
Der Hauptkassen-Rendant.
N.

II.

(20 Zinsscheine und ein Talonschein.)

20 Rthlr.
10 Rthlr. (Staatsstempel.)
4 Rthlr.

Zinsschein, Serie I. № .....
zur
Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation,
dritte Emission.

№ ..... über 1000 Thaler.
№ ..... über 500 Thaler.
№ ..... über 200 Thaler.

Dieser Zinsschein verfällt nach vier Jahren laut §. 2. des Privilegiums.

Zwanzig Thaler
Zehn Thaler
Vier Thaler
hat Inhaber dieses am ....
bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt
(Unterschrift des Kontroleurs.)

(Staats-

(Staatsstempel.)

Talonschein

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, dritte Emission.

№ ..... über 1000 Thaler.
№ ..... über 500 Thaler.
№ ..... über 200 Thaler.

Gegen Rückgabe dieses Talonscheins ist die ..... Serie der Zinsscheine nach besonders dazu erlassener Aufforderung bei unserer Gesellschaftskasse entgegen zu nehmen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt
(Unterschrift des Kontroleurs.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).